

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 66/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Berufungsausschuss für Zahnärzte für den Bezirk Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 320.538 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Verfahren betrifft die Wiederaufnahme eines vom Landessozialgericht (LSG) durch Urteil abgeschlossenen Zulassungsentziehungsverfahrens.
- 2 Die Zulassungsgremien hatten dem Kläger, einem Vertragszahnarzt, die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entzogen. Seine dagegen gerichtete Klage war erfolglos (*Beschluss des Beklagten vom 25. Februar 1998, Urteil des LSG vom 18. Oktober 2000, Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 27. Juni 2001*). Das LSG stützte sich auf wiederholte Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot in der Zeit von 1983 bis zum Quartal II/1995, auf Qualitätsmängel bzw Fortbildungsverweigerung bei Röntgenaufnahmen und -diagnostik sowie auf die Vorlage einer manipulierten Urkunde im Gerichtsverfahren.
- 3 Der Kläger hat am 28. Februar 2005 beim LSG Klage gegen dessen Urteil vom 18. Oktober 2000 mit dem Begehren der Wiederaufnahme des LSG-Verfahrens erhoben. Er hat sich darauf gestützt, aus einem Aufsatz von Prof. Dr. L. in den "Zahnärztlichen Mitteilungen" (zm) - Ausgabe vom 1. Februar 2005 - ergebe sich, dass der endodontische Behandlungsbedarf um das Zehnfache höher liege als der durchschnittliche Leistungsumfang der Fachgruppe. Dies erweise, dass ihm früher zu Unrecht eine unwirtschaftliche Behandlungsweise bei den Leistungen der Endodontie - Nr 28, 32, 35 des Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen bzw des Ersatzkassen-Gebührentarifs - angelastet worden sei.
Das LSG hat die Restitutionsklage abgewiesen (*Urteil vom 14. September 2005*). Es hat dafür mehrere Gründe angeführt. Der vom Kläger angeführte Zeitschriftenartikel sei keine Urkunde im Sinne des § 179 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 580 Nr 7 Buchst b Zivilprozessord-



nung (ZPO). Dafür reiche nicht dessen Aussage, dass die Endodontologie ein Grundpfeiler der Zahnerhaltung sei. Denn dies sei unstrittig. Der Aufsatz habe keinen Beweiswert für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise bis zum Quartal II/1995. Das frühere LSG-Urteil könne durch den Zeitschriftenartikel auch deshalb nicht in Zweifel gezogen werden, weil dieses sich für seine Bewertung als unwirtschaftlich auf bestandskräftige Bescheide und auf die zwischen den Beteiligten am 14. November 1995 abgeschlossene bindende Vereinbarung gestützt habe. Der Aufsatz enthalte zudem keine gegenüber der durchgeführten Vergleichsprüfung geeigneten statistischen Erkenntnisse; denn darin werde zu den in der Praxis erzielten Ergebnissen ausgeführt, dass diese erheblich divergierten, den Ergebnissen des Artikels also kein Bezug zur Praxis entnommen werden könne. Ferner fehle es daran, dass - wie gemäß § 580 Nr 7 Buchst b ZPO erforderlich - die vermeintliche Urkunde eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Denn der Zeitschriftenartikel habe weder schon im Zeitpunkt des früheren LSG-Urteils (18. Oktober 2000) vorgelegen, noch betreffe er inhaltlich den Zeitraum des ihm vorgeworfenen unwirtschaftlichen Verhaltens (bis Quartal II/1995). Schließlich hätte der Aufsatz deshalb zu keiner dem Kläger günstigeren Entscheidung führen können, weil das LSG sich im früheren Urteil zusätzlich zum unwirtschaftlichen Verhalten auf zahlreiche weitere Pflichtverletzungen gestützt habe, derentwegen die Zulassungsentziehung auch ohne den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit rechtmäßig gewesen wäre.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 6 Näherer Ausführungen dazu, dass vieles für die Richtigkeit des Urteils des LSG spricht, bedarf es hier nicht. Denn die Beschwerde ist bereits unzulässig. Wenn nämlich ein Berufungsurteil auf mehrere Begründungen gestützt ist, so kann sich aus einer Grundsatzrüge eine Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nur ergeben, wenn alle Begründungen mit einer Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge angegriffen werden (*stRspr, s dazu zuletzt BSG, Beschluss vom 29. August 2005 - B 6 KA 38/05 B - juris -, mit Hinweisen auf die früheren Beschlüsse vom 31. Januar 2001, 13. November 2002, 22. Januar, 6. Mai, 3. Juni und 13. Juli 2004*). Daran fehlt es. Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerdebegründung nicht in geeigneter Weise gegen alle Begründungsstränge des von ihm angefochtenen LSG-Urteils.



- 7 Unangefochten bleibt insbesondere eine der selbstständig tragenden Begründungen, nämlich die Auffassung des LSG, der Artikel hätte nicht zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung führen können - auch nicht, wenn er schon damals vorgelegen hätte -, weil das LSG sich in seinem früheren Urteil zusätzlich zum unwirtschaftlichen Verhalten auf zahlreiche weitere Pflichtverletzungen gestützt habe, derentwegen die Zulassungsentziehung auch ohne den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit rechtmäßig gewesen wäre. Der Kläger erkennt in seiner Beschwerdebegründung zwar im Ansatz zutreffend, dass das LSG-Urteil auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt ist (*s seine Urteilswiedergabe auf S 2 f der Beschwerdebegründung*) und dass dem LSG-Urteil als ein eigenständiger Begründungsstrang die Auffassung zu Grunde liegt, die Zulassungsentziehung wäre auch bei Wegfall des Vorwurfs der Unwirtschaftlichkeit nicht zu beanstanden, weil die für die Entziehung erforderliche Gesamtbeurteilung auch auf andere Pflichtverstöße gestützt worden sei (*Beschwerdebegründung S 9 unten*). Gegen diese Begründung bringt der Kläger indessen keine durchgreifende Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge vor.
- 8 Der Kläger macht zwar insoweit geltend, die Aufzählung der anderen Pflichtverstöße auf S 8 des LSG-Urteils weise inhaltliche Fehler auf.
- Mit seinem Einwand, der Vorhalt ungenehmigter Beschäftigung eines Assistenten und der Vorhalt unvollständiger Abrechnungen entsprächen nicht dem früheren LSG-Urteil vom 18. Oktober 2000, weil das LSG die Berechtigung solcher Vorwürfe damals gerade offen gelassen habe (*Beschwerdebegründung S 10*), rügt er aber lediglich eine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen LSG-Urteils im Sinne eines schlichten Tatsachenfeststellungs- oder Rechtsanwendungsfehlers. Diese Rügen haben nicht - wie gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG erforderlich - die Qualität einer Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge. Insbesondere liegt darin auch keine Divergenzrüge im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Hierfür wäre erforderlich, entscheidungstragende Rechtssätze des angefochtenen LSG-Urteils und einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen und auszuführen, inwiefern sie miteinander nicht vereinbar sind. Die Behauptung der Unvereinbarkeit der Aussagen des angefochtenen LSG-Urteils mit einem früheren LSG-Urteil reicht nicht aus. Die Ansicht des Klägers, er zeige damit eine "beachtliche Divergenz" auf (*Beschwerdebegründung S 10 oben*), trifft somit nicht zu.
- Soweit sich der Kläger dagegen wendet, die im früheren Berufungsverfahren erfolgte Vorlage einer manipulierten Urkunde habe nicht einbezogen werden dürfen, weil dies mit den Grundsätzen des BSG-Urteils vom 20. Oktober 2004 (*BSGE 93, 269 = SozR 4-2500 § 95 Nr 9*) unvereinbar sei (*Beschwerdebegründung S 10 f*), wendet er sich in der Sache nicht gegen das vorliegend angefochtene LSG-Urteil vom 14. September 2005, sondern gegen die von diesem übernommenen Feststellungen des früheren LSG-Urteils vom 18. Oktober 2000. Auch insoweit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge. Seine Rüge zielt auf eine Divergenz, ohne aber - wie gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen erforderlich - entscheidungstragende Rechtssätze in dem angefochtenen LSG- und in dem BSG-Urteil einander gegenüberzustellen und auszuführen, inwiefern sie



miteinander nicht vereinbar sind.

Eine den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG entsprechende Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge liegt schließlich auch insoweit nicht vor, als er beanstandet, das LSG habe sich in Widerspruch zu seiner eigenen Verfahrensweise in dem früheren LSG-Verfahren gesetzt (*Beschwerdebegründung S 9 f*).

- 9 Mithin hat der Kläger den das LSG-Urteil selbstständig tragenden Begründungsstrang, die Zulassungsentziehung wäre auch bei Wegfall des Vorwurfs der Unwirtschaftlichkeit nicht zu beanstanden, weil die für die Entziehung erforderliche Gesamtbeurteilung auch auf andere Pflichtverstöße gestützt worden sei (*LSG-Urteil S 8*), nicht mit einer Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge entsprechend den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG angefochten.
- 10 Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass von den im LSG-Urteil (*S 8*) aufgezählten Pflichtverstößen aus der Sicht des BSG schon allein diejenigen, die in der Beschwerdebegründung überhaupt nicht angesprochen worden sind - wie insbesondere die Pflichtwidrigkeiten im Zusammenhang mit Röntgenaufnahmen und -diagnostik -, aus sich heraus die Zulassungsentziehung tragen. Auch deshalb könnte der Kläger also letztlich keinen Erfolg haben.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm der entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es handelt sich nicht um ein Verfahren, das im Sinne der Rechtsprechung des BSG noch bis zum 1. Januar 2002 rechtshängig geworden ist (*hierzu s BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff*). Der Bezug zwischen der beim LSG erhobenen Restitutionsklage und dem früheren Verfahren ist nicht so eng, dass beide in kostenrechtlicher Hinsicht als Einheit anzusehen wären (*vgl § 188 SGG sowie Meyer-Ladewig/Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 179 RdNr 9c*). Gemäß dem mithin anzuwendenden § 154 Abs 2 VwGO trägt der Kläger die Kosten des von ihm geführten erfolglosen Rechtsmittels. Eine Erstattung zu Gunsten Beigeladener ist nicht veranlasst, weil diese sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren erfolgt gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz entsprechend der Berechnung im gerichtlichen Schreiben vom 12. Januar 2006, der keiner der Beteiligten entgegengetreten ist.

